

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00404 vom 20. Dezember 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00404](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00404)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00404 du 20 décembre 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00404 del 20 dicembre 2012

## Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung EU-2 | [Nichteintreten auf Beschwerde eines kantonalen, erstinstanzlich verfügenden Amts gegen eine Verfügung der Direktion, welche seine Verfügung kassiert und ihm die Sache zum Neuentscheid zurückgewiesen hat.] Das beschwerdeführende Amt will seine Beschwerdelegitimation auf § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. c VRG stützen. Jedoch fehlt es ihm an der Rechtspersönlichkeit und auch mangels einer spezialgesetzlichen Legitimationsvorschrift sodann an der aktiven Rechtsmittelfähigkeit (E. 2). Nichteintreten

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden will, lässt sich Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; ablehnend BGr, 21. Mai 2013, 2C\_468/2013, E. 2, auch zum Folgenden). Ansonsten bleibt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG (einschränkend BGr, 18. September 2009, 2C\_583/2009, E. 2). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen. Stellt, wie zu ergänzen bleibt, die angefochtene Verfügung einen Zwischenentscheid dar, so gilt das auch für die vorliegende (siehe BGr, 20. Dezember 2012, 2C\_1207/2012, E. 1). Das Bundesgericht lässt sich insofern nur anrufen, wenn eine der oben 1 Abs. 3 geschilderten beiden Bedingungen des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.